

0 Abt. 1, 0 Abt. 2, 0 Abt. 3, ☒ Abt. 4, 0 Abt. 5, 0 Kasse

0 Die Rheinpfalz
0 Stadt- und Landkurier
0 s' Echo
0 Staatsanzeiger
0 Staatszeitung
☒ deutscher
0 _____

0 Städte- und Gemeindebund
0 Gemeinde- und Städtebund Rhld. Pfalz
0 Gemeinde-Haushalt
0 Kommunale Steuerzeitschrift
0 Kommunale Kassenzeitschrift
0 Die Gemeindeverwaltung
0 _____

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Stadt Otterberg, Bebauungsplan „Luisenstraße“

Der Stadtrat Otterberg hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2003 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Luisenstraße“ gefasst.

Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl S. 365) i.V.m. § 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg vom 25. August 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft und wird zu diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen ab diesem Zeitpunkt in der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg, Hauptstraße 27, Zimmer 304, während der allgemeinen Dienststunden einse-

hen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Hingewiesen wird

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Es wird ferner auf die Rechtsfolge des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Luisenstraße“ ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze zu entnehmen.

Otterberg, den 11.09.2003

gez. Wasser, Stadtbürgermeister

Bebauungsplan „Luisenstraße“ in der Stadt Otterberg (Auszug)

